



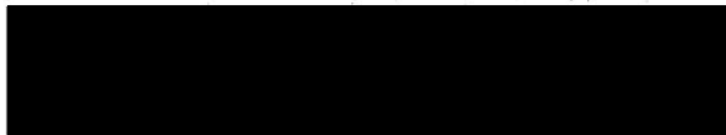
Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr.:
703 NBs 17/24
7101 Js 991/23
250 Cs 164/23


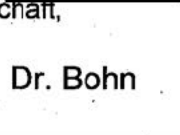


Bitte bei allen Schreiben angeben!

Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen



hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 250, vom 24. Januar 2024 eingelegten Berufung das Landgericht Hamburg, Kleine Strafkammer 3, in der Sitzung vom 19. November 2024, an welcher teilgenommen haben:

- | | |
|--|---|
| 1. Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender, | Dr. Wohrab |
| 2. Schöffin |  |
| 3. Schöffe |  |
| 4. Staatsanwältin
als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, |  |
| 5. Rechtsanwalt
als Verteidiger, | Dr. Bohn |
| 6. Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle |  |

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 24. Januar 2024 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 04. Oktober 2023 ist dem Angeklagten vorgeworfen worden, am 04. Januar 2023 gemeinschaftlich handelnd eine Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben. Aufgrund des von dem Angeklagten form- und fristgerecht eingelegten Einspruchs gegen den Strafbefehl hat das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 250, den Angeklagten mit Urteil vom 24. Januar 2024 wegen Nötigung – einen hierzu tateinheitlich begangenen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hat der Amtsrichter tatbestandlich für nicht verwirklicht erachtet – zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25,- € verurteilt; zudem wurden die „Asservate 4 Fläschchen mit Klebstoff“ eingezogen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat mit seiner Berufung einen Freispruch angestrebt. Die Berufung des Angeklagten hatte Erfolg.

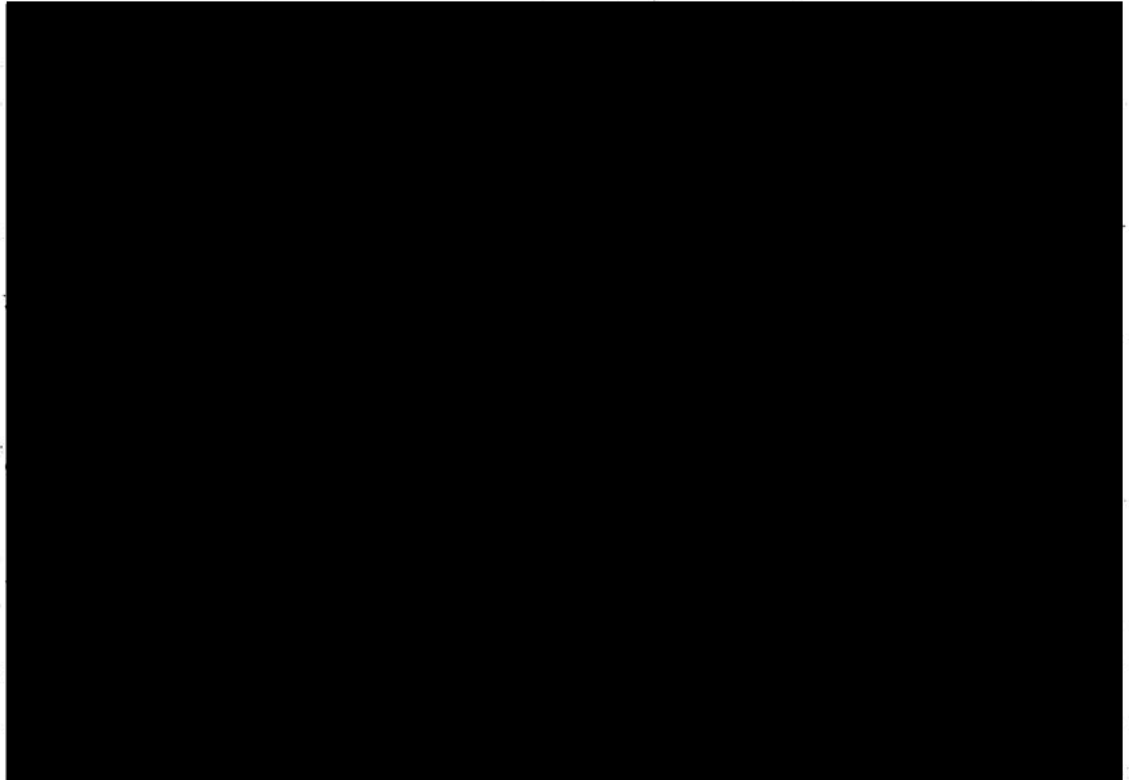
II.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme in der Berufungshauptverhandlung war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen von dem im

amtsgerichtlichen Urteil noch gegen ihn erhobenen Vorwurf der Nötigung freizusprechen.

Die Kammer hat folgende Feststellungen getroffen:

1.



2.

Am 04. Januar 2023 begab sich der Angeklagte zusammen mit elf weiteren Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ gegen 14:00 Uhr zum Bereich der Edmund-Siemers-Allee in Hamburg auf Höhe der Hausnummer 1, um Aufmerksamkeit gegen den fortschreitenden Klimawandel zu erzielen, indem der Angeklagte und fünf weitere Aktivisten, nämlich die gesondert Verfolgten [REDACTED] den Fahrzeugverkehr blockieren.

Konkret betraten der Angeklagte und die gesondert Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] etwa um 14:01 Uhr unter Nutzung der Fußgängerfurt – die dort angebrachte Lichtzeichenanlage zeigte beim Betreten des Angeklagten und der gesondert Verfolgten [REDACTED]

■■■■■ für die Fußgänger „Grün“ und Fahrzeugfließverkehr in beide Richtungen „Rot“ – die Fahrbahn der Edmund-Siemers-Allee auf Höhe der Hausnummer 1 und verteilten sich auf die fünf für den allgemeinen Straßenverkehr vorgesehenen Fahrspuren unter Freilassung der beiden – je eine in jede Fahrtrichtung – ausschließlich für den Bus- bzw. Bus- und Taxiverkehr vorgesehenen Fahrspuren. Der Angeklagte und die fünf gesondert Verfolgten ■■■■■

■■■■■ setzen sich auf die Fahrbahnen und klebten sich dann jeweils mit einer Hand mittels Sekundenkleber auf der Asphaltdecke der Fahrbahn fest. Aufgrund dieser Blockade der fünf Fahrbahnen staute sich, wie vom Angeklagten und den fünf gesondert Verfolgten ■■■■■

■■■■■ beabsichtigt, der Verkehr in beide Richtungen – also Richtung Bundesstraße/Grindelallee und Richtung Theodor-Heus-Platz – über mehrere Fahrzeugreihen hintereinander weg, da die jeweils ankommenden Fahrzeugführer die freigebliebenen Busspuren nicht zur Weiterfahrt nutzten.

Nur wenige Minuten später, noch vor 14:05 Uhr, traf u.a die Polizeibeamtin ■■■■■ als Besatzung eines Funkstreifenwagen, dabei die Busspur ihrer Fahrtrichtung nutzend, vor Ort ein und befragte die auf den Fahrbahnen sitzenden Personen jeweils einzeln, ob sie sich festgeklebt hätten oder nicht. Zudem traf spätestens um 14:05 Uhr der Polizeibeamten ■■■■■ ein, der, nach einer kurzen Sachverhaltseinweisung durch die Polizeibeamtin ■■■■■ das weitere polizeiliche Vorgehen koordinierte, insbesondere verkehrsleitende Maßnahmen einleiten ließ, die dazu führten, dass die im Rückstau befindlichen Fahrzeuge relativ zügig um- bzw. abgeleitet werden konnten; spätestens gegen 14:25 Uhr stand lediglich in erster Reihe direkt vor den Blockierend noch ein 40-Tonnen-Sattelzug.

Um 14:46 Uhr begannen Polizeikräfte mittels Aceton und einem spachtelähnlichen Hebelwerkzeug die jeweilige festgeklebte Hand der sechs auf den Fahrspuren sitzenden Demonstranten zu lösen. Die Hand des Angeklagten wurde dabei in der Zeit zwischen 15:07 bis 15:09 Uhr gelöst. Der Lösevorgang ging bei dem Angeklagten recht zügig vonstatten, da sich

der vom Angeklagten genutzte Klebstoff mit der Asphaltdecke nicht richtig verbunden hatte, sodass letztlich die Hand des Angeklagten lediglich von der Fahrbahndecke abgehoben werden musste. Der Angeklagte wurde sodann von zwei Polizeibeamten unter Anwendung eines Armbeugehebels zum Fahrbahnrand verbracht. Infolge dieses Hebels erlitt der Angeklagte Schmerzen im Handgelenk, welche mehrere Wochen anhielt. Bis 15:18 Uhr waren sämtliche festgeklebten Hände von der Fahrbahn gelöst und alle sechs sich auf den Fahrspuren befindlichen Demonstranten von der Fahrbahn verbracht, sodass der Verkehr auf der Edmund-Siemers-Allee um 15:25 Uhr wieder in beide Richtungen freigegeben werden konnte.

III.

Die Feststellungen der Kammer zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 14. Oktober 2024.

Die Feststellungen der Kammer zum Sachverhalt beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten, der sich hierzu im Wesentlichen so eingelassen hat, wie von der Kammer festgestellt. Die Einlassung des Angeklagten wird bestätigt und ergänzt durch die glaubhaften Aussagen der beiden glaubwürdigen polizeilichen Zeugen [REDACTED] den verlesenen Bericht des Polizeibeamten [REDACTED] hinsichtlich des Lösevorganges (Bl. 37 bis 40 SB „Kopie der Leitakte“), das in Augenschein genommene Lichtbild Bl. 7 SB „Kopie der Leitakte“ sowie die in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 32 bis 34, 42, 43 SB „Kopie der Leitakte“. Das Lichtbild Bl. 7 SB „Kopie der Leitakte“ zeigt aus der Vogelperspektive eine beispielhafte, nicht dem Tatdatum entsprechende Aufnahme der Tatörtlichkeit, auf welche von Polizeiseite die vorgefundene „Blockadesituation“ durch Einzeichnen der ungefähren Position der sechs festgeklebten Demonstranten veranschaulicht wird. Auf dieses Lichtbild wird für die weiteren Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen. Die Lichtbilder Bl. 32 bis 34, 43, 44 SB „Kopie der Leitakte“ zeigen insgesamt zehn Detailaufnahme der sechs auf der Fahrbahn festgeklebten Demonstranten,

die dabei teilweise Spruchbänder hochhalten bzw. auf der Fahrbahn vor sich ausgelegt haben. Auf diese zehn Lichtbilder wird wegen der Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen. Zudem hat die Kammer durch Abspielen vom Laptop des Verteidigers ein Video in Augenschein genommen, welches den Angeklagten und die gesondert Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] auf der Fahrbahn sitzend mit festgeklebten Händen zeigt. Auch ist auf dem Video zu sehen, wie Polizeibeamte in kürzester Zeit die Hand des Angeklagten von der Fahrbahn lösen.

IV.

Angesichts der Tatsache, dass sowohl der Verkehr aus Richtung Bundesstraße/Grindelallee als auch aus Richtung Theodor-Heuss-Platz über die jeweilige in jeder der beiden Fahrtrichtungen vorhandene und – da nicht mit Demonstranten besetzten – freie Busspur hätte weiterfahren können, war das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ des § 240 StGB nicht erfüllt, sodass der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war. Dies gilt bei Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht zum Gewaltbegriff des § 240 StGB entwickelten einschränkenden Rechtsprechung (siehe hierzu zusammenfassend LG Freiburg/Breisgau, Ur. v. 08. Dezember 2023 – 64/23 17 NBs 450 Js 23772/22 –, in: juris, Rdnr. 37, 38) sowohl für die Fahrzeugführer der ersten Reihe vor der Blockade (1.) als auch diejenigen der zweiten und nachfolgenden Reihen hinter der ersten Reihe (2.).

1.

Die verfassungsgerichtliche Unterscheidung beim Gewaltbegriff des § 240 StGB zwischen „psychischer“ und „physischer“ Einwirkung auf das Opfer mit der Folge, dass in den Fällen, in welchen die Tat lediglich in der körperlichen Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung nur psychischer Natur ist, eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB in der Variante „mit Gewalt“ ausscheidet, führt beim vorliegenden von der Kammer festgestellten Sachverhalt dazu, dass die Zwangswirkung des Angeklagten und seiner weiteren auf der Fahrbahn befindlichen Mitdemonstranten für die

Fahrzeugführer in der ersten Reihe vor der Blockade allein psychischer Natur ist, da es um die bloße Anwesenheit an einer Stelle geht, die ein anderer einnehmen oder passieren will. Die Gefahr der Verletzung oder Tötung eines Demonstranten durch ein Kraftfahrzeug bei Fortsetzung der Fahrt trotz Blockade ist hingegen allein ein psychisch vermittelter Zwang (vgl. hierzu LG Freiburg a.a.O. Rdnr. 37). Wenn aber die Verletzung oder Tötung eines Demonstranten nur ein psychisches Hindernis ist, dann kommt es auf die Frage des Ausweichens für die Abgrenzung zu auch physisch wirkenden Hindernissen gerade nicht an. Auch die Frage, wie leicht oder schwer geräumt werden kann, dürfte hier nicht maßgeblich sein. Das betrifft nicht die Frage des Ausmaßes des Hindernisses, sondern die Mühe für dessen Beseitigung (so auch LG Freiburg a.a.O., Rdnr. 39 unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 12. November 2013 (1 (8) Ss 14/13 [bei juris Rdnr. 8]).

2.

Soweit der Angeklagte und seine Mitdemonstranten die in beide Fahrrichtungen vorhandene jeweilige Busspur nicht besetzt, sondern vielmehr freigehalten hatten, sodass jeder der beiden Busspuren vom ankommenden Verkehr faktisch genutzt werden konnte, liegt schon keine physische Zwangswirkung vor, so dass eine Nötigung ausscheidet (vgl. LG Freiburg/Breisgau a.a.O., Rdnr. 42 f. bezogen auf eine vorhandene Rettungsgasse; dort auch zum Nachfolgenden). Die vorhandenen beiden freien Busspuren ermöglichten es dem auflaufenden Verkehr sich weiter zu bewegen, sodass kein unüberwindbares physisches Hindernis vorliegt. Dass sich dabei der auflaufende Verkehr, da jeweils nur eine (Bus)Fahrspur zur Verfügung steht, deutlich langsamer und zäher fortbewegen kann, begründet keine „Gewalt“ im Sinne des § 240 StGB. Die vom BGH im Rahmen des Gewaltbegriffs des § 240 StGB entwickelte Zweiten-Reihe-Rechtsprechung (vgl. hierzu BGH, Ur. v. 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95 –, in: BGHSt 41, 182 ff.), wonach die Fahrzeugführer die in zweiter Reihe und den nachfolgenden Reihen infolge einer Straßenblockade am Weiterfahren gehindert werden von den Blockierenden tatbestandmäßig i.S.d. § 240 StGB genötigt werden, führt vorliegend zu keinem anderen Ergeb-

nis: Zentraler Punkt dieser Rechtsprechung ist nämlich, dass „der großen Zahl der nachfolgenden Kraftfahrer infolge des Verhaltens der Blockierer nicht zu beseitigende physische Hindernisse entgegenstanden in Form vor und hinter ihnen auf der Fahrbahn angehaltener Fahrzeuge - diese Fahrer konnten ihre Fahrt nicht fortsetzen, selbst wenn psychischer Zwang sie nicht beeindruckt haben würde“ (BGH a.a.O, Rn. 13). Eben ein solches physisches Hindernis bestand wegen der faktischen Nutzungsmöglichkeit der beiden freigebliebenen Busspuren gerade nicht.

Dass die Nutzung der jeweiligen freien Busspur ordnungswidrig wäre, spielt auf der Ebene des Gewaltbegriffs keine Rolle (vgl. LG Freiburg/Breisgau a.a.O., Rdnr. 44 unter Bezugnahme auf BGH, a.a.O., Rn. 11). Soweit nämlich die erste Reihe der Fahrzeugführer nicht durch Gewalt genötigt wird, weil die auf der Fahrbahn sitzenden Personen für das Fahrzeug kein "physisches Hindernis" bedeutet und deren Fahrer - tatsächlich - die Durchfahrt hätten erzwingen können, handelte es sich um eine Situation des Könnens, aber - um den Preis schwerer/schwerster Verletzungen bishin zur Tötung - "Nicht-Dürfens". Das ist bei der Möglichkeit einer ordnungswidrigen Nutzung der freien Busspur parallel zu bewerten ("Können, aber nicht Dürfen").

3.

Die Frage, ob auch – ggfls. tateinheitlich begangen – ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom Angeklagten verwirklicht wurde, war aufgrund der nur vom Angeklagten eingelegten Berufung und des damit einhergehenden Verschlechterungsverbot (§ 331 StGB) der Kognitions-pflicht der Berufungsrichters entzogen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Dr. Wohlrab

